

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Stück, 12.04.1923

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLII. Band. (Ausgegeben den 12. April 1923.) 28. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1923 zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung von neuen Stempelmarken.
- Nr. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1923, betreffend die Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Kaje-geld sowie von Kanalgeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reichs und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.
- 

#### Nr. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung von neuen Stempelmarken.  
Oldenburg, den 4. April 1923.

Außer den unter VII der Ministerialbekanntmachung vom 22. Mai 1906, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und in der Ministerialbekanntmachung vom 30. Oktober 1922 genannten Stempel-



marken gelangen künftig auch Stempelmarken im Einzelbetrage von 2000 und 10000 *M* zur Ausgabe.

Oldenburg, den 4. April 1923.

Ministerium der Finanzen.

Driver.

### Nr. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Kajegeld sowie von Kanalgeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reichs und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 7. April 1923.

#### I. Schleusengeld.

1. Frachtfahrzeuge, einerlei, ob beladen oder unbeladen, für jedes cbm Nettoraumgehalt 10 *M*, jedoch mindestens 150 *M*,
  2. Alleinfahrende Boote . . . . . 150 „ ,
  3. Holzflöße . . . . . 150 „ ,
  4. Alleinfahrende Dampfer und Motorboote . 150 „ ,
  5. Dampfer und Motorboote als Schlepper . 150 „ ,
- jedoch nur, wenn sie nicht mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden können.

Das Durchschleusen erfolgt nach der Reihenfolge der Ankunft und der Anmeldung.

Ein Vorschleuserecht wird allen Fahrzeugen gegen Zahlung des doppelten Schleusengeldes gewährt.

Die Fahrzeuge der Wasserstraßenverwaltung haben stets das Vorschleuserecht.

#### II. Brückengeld.

Für alle Fahrzeuge, welche das Öffnen einer Brücke erfordern . . . . . 100 *M*.



Während der Nachtzeit — eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — wird das Doppelte der obigen Sätze erhoben.

Vom Schleusen- und Brückengelde befreit sind:

1. Fahrzeuge, welche die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, welche im Dienste des Reichs oder Landes fahren,
3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demselben leer anhängen.

Vom Schleusengeld sind ferner befreit:

Motorboote und Dampfer, wenn sie mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden können.

Vom Brückengeld befreit sind außerdem:

Motorboote und Dampfer, wenn sie als Schlepper dienen.

### III. Kajegehd am Torfplatz zu Osterburg.

Gebühr für Be- und Entladen an der Kaje für ein Schiff

- |                                           |         |
|-------------------------------------------|---------|
| a) bis zu 30 cbm Nettoraumgehalt einschl. | 1000 M. |
| b) über 30 cbm Nettoraumgehalt . . .      | 1500 „. |

### IV. Kanalgehd

wird mit 15 M für das cbm Nettoraumgehalt der Schiffe, jedoch mit mindestens 300 M erhoben.

Vom Kanalgehd befreit sind:

1. Fahrzeuge, welche die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, welche im Dienste des Reichs oder Landes fahren,
3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demselben leer anhängen,
4. Holzflöße,
5. Dampfer und Motorboote, wenn sie als Schlepper für Fahrzeuge dienen.



Für Dampfer und Motorboote ist ein Kanalgeld von 300 *M* zu zahlen, wenn sie allein fahren oder Flöße schleppen.

Hebestellen für das Kanalgeld sind:

1. Schleuse II bei Hundsmühlen,
2. die Chauffeebrücke in Edewechterdamm,
3. die Brücke vor dem Hafen in Elisabethfehn,
4. am Ladegleis der Eisenbahnverwaltung in Elisabethfehn,
5. bei Schleuse IX,
6. bei Schleuse XI,
7. bei Schleuse XIII am Utender Kanal.

Das Kanalgeld ist bei jedesmaligem Durchfahren oder Anlegen an diese Hebestellen zu zahlen.

Entziehungen von der Bezahlung des Schleusen-, Brücken-, Raje- und Kanalgeldes werden mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 *M* bestraft.

Diese Bekanntmachung ergeht für den Reichskanal mit Zustimmung des Herrn Reichsverkehrsministers. Sie tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. November 1922 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 7. April 1923.

Ministerium des Innern.

Tanken.